

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen H2-5880-1-76	Bearbeiterin	München 04.03.2021
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

**Förderung des Sports;
Unterstützung der Sport- und Schützenvereine in der Corona-Pandemie;
Gewährung der Vereinspauschale 2021: Verdoppelung sowie ergänzende
Vollzugshinweise;
Förderung der Erlebten Inklusiven Sportschule (EISs)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum IMS vom 10. Dezember 2020 (Gz. H2-5886-1-27) erhalten Sie
aktuelle Informationen zur Gewährung der Vereinspauschale 2021 sowie der För-
derung der Erlebten Inklusiven Sportschule (EISs).

Gewährung der Vereinspauschale im Jahr 2021

Verdoppelung der Vereinspauschale auch im Jahr 2021

Nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses vom 3. März 2021 und einem
zustimmenden Beschluss des Ministerrats vom 4. März 2021 sollen auch im Jahr
2021 die für die **Vereinspauschale** zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von
rund 20 Mio. Euro auf rund 40 Mio. Euro **verdoppelt werden**. Wie bereits im Vor-
jahr sollen mit dieser Maßnahme die bayerischen Sport- und Schützenvereine in

der Corona-Krise ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand schnell und unbürokratisch unterstützt werden.

Um zu verhindern, dass Vereine aufgrund der Corona-Pandemie Nachteile bei der Beantragung der Vereinspauschale erleiden, werden auf der Grundlage von Rückmeldungen aus dem praktischen Vollzug – ergänzend zu den mit IMS vom 10. Dezember 2020 (Gz. H2-5886-1-27) bereits mitgeteilten Erleichterungen bei den Fördervoraussetzungen für die Gewährung der Vereinspauschale 2021 – folgende weitere Erleichterungen zugelassen:

Teil 1 Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) (Jugendarbeit)

Für im Jahr 2021 gestellte Anträge auf Vereinspauschale wird auf das Erfordernis eines **Jugendanteils i. H. v. 10 % verzichtet**, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzung im Jahr 2019 (für die Beantragung der Vereinspauschale 2020) noch erfüllt hat.

Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFöR (Beitragsaufkommen)

Sofern ein Verein auch das Mindest-Ist-Aufkommen von 70 % des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann alternativ das **Ist-Aufkommen des Jahres 2019** herangezogen werden. Auch diese Erleichterung gilt nicht im Fall des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen. Ein eigener Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, den Abgleich mit dem Ist-Aufkommen 2019 bei Nichterreichen des bereits verminderten Mindestbeitragsaufkommens von 70 % von Amts wegen vorzunehmen.

Neben den benannten weitgehenden Ausnahmeregelungen bei den Fördervoraussetzungen bitten wir weiter Folgendes zu beachten:

Sonderregelung zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen von Mitglieder-rückgängen

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erreichen vermehrt Meldungen, dass aufgrund der seit März 2020 zumindest eingeschränkten

Sportausübungsmöglichkeiten teils erhebliche Mitgliederrückgänge zu verzeichnen seien. Vor diesem Hintergrund können nach dem **Günstigkeitsprinzip** für die Berechnung der Vereinspauschale 2021 **alternativ die zur Gewährung der Vereinspauschale 2020 ermittelten Mitgliedereinheiten herangezogen werden**, die durch die Anrechnung der Vereinsmitglieder (Erwachsene und sonstige Mitglieder) erzielt wurden, sofern deren Anzahl höher als bei der aktuellen Antragsprüfung ist. Diese Regelung bezieht sich **nicht** auf die durch Übungsleiterlizenzen erwirtschafteten Mitgliedereinheiten. Die nach dem Günstigkeitsprinzip herangezogenen Mitgliederzahlen sind dann auch für die sog. „Kappungsgrenze“ gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.4 SportFöR maßgeblich.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden auch diese Günstigkeitsprüfungen **von Amts wegen** durchzuführen.

Teil 1 Abschnitt B Nr. 5.1 SportFöR: Verlängerung der Ausschlussfrist

1. März 2021

Im Hinblick auf die vorgenannten Änderungen der Allgemeinen Fördervoraussetzungen und der voraussichtlich dadurch resultierenden Erweiterung des Kreises an anspruchsberechtigten Vereinen, wird die in Teil 1 Abschnitt B Nr. 5.1 genannte **Frist zur Abgabe der Anträge** auf die Vereinspauschale ausnahmsweise **verlängert bis 6. April 2021**. Wir bitten bei der Veröffentlichung wie gewohnt darauf hinzuweisen, dass es sich auch hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, bei der eine weitere Verlängerung, auch in Ausnahme- oder Härtefällen, nicht in Betracht kommt.

Teil 1 Abschnitt B Nrn. 6.1.1 u. 6.1.2 SportFöR: Verlängerung der Meldefristen für die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen

In Folge der Verlängerung der Antragsfrist werden die Fristen für die Meldung der Kreisverwaltungsbehörden an die Regierungen gem. Teil 1 Abschnitt B Nr. 6.1.1 SportFöR verlängert **bis 31. Mai 2021**. Die Frist für die Regierungen zur Beantragung der Zuweisung der Fördermittel beim StMI wird verlängert **bis 7. Juni 2021**.

Ergänzend weisen wir noch auf Folgendes hin:

Teil 1 Abschnitt B Nr. 3.2.4 SportFöR: (Bagatellgrenze)

Die Bagatellgrenze in Teil 1 Abschnitt B Nr. 3.2.4 SportFöR bleibt entgegen teils anderslautender Andeutungen in der Presseberichterstattung **bestehen**.

Vorlage von Lizenzinhabererklärungen als Scan

Gegen eine Übersendung der unterzeichneten **eingescannten Erklärung** Lizenzinhaber/-in per E-Mail durch die antragstellenden Vereine bestehen seitens des StMI **keine Einwände**, sofern keine Zweifel an der Urheberschaft bzw. Echtheit der abgegebenen Erklärungen und Dokumente bestehen.

Hinweis auf Mitgliedschaft im BVS Bayern und OSB in Antragsformularen

Wir bitten, künftig in den Antragsformularen für die Vereinspauschale deutlich zu machen, dass die Vereinspauschale von Mitgliedsvereinen des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV), des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. (BSSB) sowie des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e. V. (BVS Bayern) und des Oberpfälzer Schützenbundes e. V. (OSB) beantragt werden kann. In der Vergangenheit wurde oftmals nur auf eine Mitgliedschaft beim BLSV oder BSSB hingewiesen.

Förderung Erlebte Inklusive Sportschule (EISs-Förderung)

Wie bereits im IMS vom 10. Dezember 2020 angekündigt, werden Anschlussfinanzierungen der sog. EISs-Förderung seit 1. Januar 2021 vom Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband für Bayern e. V. (BVS Bayern) wahrgenommen. Wir bitten daher, interessierte Vereine an den BVS Bayern zu verweisen und gegebenenfalls noch bei den Kreisverwaltungsbehörden für das Jahr 2021 eingegangene Anträge an den BVS Bayern weiterzuleiten. Ansprechpartner beim BVS Bayern ist Herr Alexander Maier (Tel. 089-544 189 13, eiss@bvs-bayern.com).

Die Antragsfrist für das Jahr 2021 wurde speziell für die EISs-Förderung auf den 15. April 2021 ausgedehnt. Die möglichen Förderungen werden auf bis zu 3.000 Euro pro EISs-Gruppe erhöht und bieten attraktive Bedingungen. Gerade aufgrund der Umstellungen bitten wir die Kreisverwaltungsbehörden, den BVS Bayern bei Nachfragen zu unterstützen und gegebenenfalls auch selbst aktiv auf den BVS Bayern zuzugehen.

Der Abschluss der Zuwendungsverfahren (inklusive Prüfung der Verwendungsnachweise) aller bis einschließlich des Jahres 2020 ergangenen Bewilligungen liegt noch in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden. Nach endgültigem Abschluss bitten wir, den jeweiligen Regierungen den Namen des Vereins sowie die ausgezahlte Zuwendung mitzuteilen. Die Regierungen werden gebeten, uns bis 30. Juli 2021 eine entsprechende Übersicht zukommen zu lassen.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die vorgenannten Neuerungen bzw. Änderungen in Bezug auf die Vereinspauschale den Vereinen in geeigneter Weise bekannt zu geben und bedanken uns für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der coronabedingten Sonderregelungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Regierungsdirektor

Kopie

per E-Mail (vorstandsportbeirat@btv-turnen.de)
Vorsitzenden des Sportbeirats des
Bayerischen Landes-Sportverbands e. V.
Herrn Dr. Alfons Hölzl
Bayerischer Turnverband
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

— mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

—

—

—